



## ***Behälterstandplätze richtig konzipieren***

**Planungsgrundlagen  
für Standplätze und  
Transportwege  
für Abfallbehälter**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung und Grundsätzliches</b>	Seite 3
<b>Standplätze innerhalb und außerhalb von Gebäuden</b>	Seite 4
<b>Standplätze für Unterflursysteme</b>	Seite 5
<b>Abmessungen Behälter</b>	Seite 6
<b>Abmessungen Fahrzeuge</b>	Seite 7
<b>Ansprechpartner</b>	Seite 8



### Diese Broschüre wird Ihnen helfen

In dieser Broschüre haben wir allen Architekten, Bauherren und anderen an der Planung von Behälterstandplätzen beteiligten Unternehmen und Stellen wichtige Informationen für die Planung und Errichtung von Standplätzen mit den dazugehörigen Transportwegen zusammengestellt.

Denn bei der Planung und dem Neubau bzw. der Optimierung von bestehenden Abfallbehälterstandplätzen, -räumen oder unterirdischen Sammelsystemen gibt es viel zu beachten – von rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen über die problemlose Anfahrt der Sammelstellen mit Entsorgungsfahrzeugen bis hin zu ganz praktischen Aspekten für eine reibungslose und bewohnerfreundliche Abfallsammlung.

Wir haben in dieser Broschüre die wesentlichen und häufigsten Themen zu immer wieder gestellten Fragen oder auch Problemen zu Abfallbehältern aufgegriffen. Gleichwohl gibt es sehr viele objekt-spezifische Aspekte, die eine individuelle Beratung und Konzeption erfordern. Sprechen Sie uns gern an – alle Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

### Einleitung

Die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) hat für die Planung von Behälterstandplätzen die wichtigsten Kriterien und Vorschriften für Sie in dieser Broschüre zusammengestellt. Die Angaben sind unter anderem Auszüge aus der Landesbauordnung Schleswig-Holstein und aus den Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Wir bitten Sie um die Einhaltung und Beachtung der Vorschriften und Hinweise und weisen Sie hierbei auch noch einmal auf die Anschluss- und Benutzungspflicht gem. § 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg hin. Danach sind alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Gebiet dieser beiden Kreise berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

### Berechnungsgrundlagen der Abfallmengen

Die wesentliche Abfalltrennung erfolgt in Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Wertstoffe. Unser Team Wohnungswirtschaft steht Ihnen bei der Planung von überirdischen Standplätzen und Unterflurkonzepten für Abfallbehälter sowie für die Ermittlung der Abfallmengen und die damit verbundene Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Behälter für die verschiedenen Fraktionen zur Seite.

### Gestaltung der Standplätze für Abfallbehälter

Gemäß der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sind befestigte und ausreichend bemessene Standplätze oder Räume zur Aufnahme der erforderlichen Abfall- und Wertstoffsammelbehälter auf dem Grundstück oder – durch Baulast gesichert – auf einem anderen Grundstück nachzuweisen.

### Allgemeine Vorgaben

Damit die Abfallbehälter vor allem gefahrlos und zügig transportiert werden können und die körperlichen Belastungen mit gesundheitsschädigenden Folgen für die Müllwerker so gering wie möglich gehalten werden, gelten diese Vorgaben:

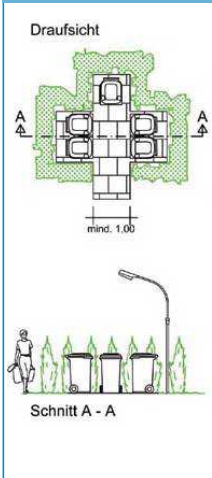
- Der Transportweg für die Abfallbehälter bis zu einer Größe von 240 Litern muss eine lichte Durchgangsbreite von 1,0 m aufweisen, der bei Abfallbehältern von 770 bis 1.100 Litern 1,50 m (siehe Abbildungen 1 und 3 auf Seite 4).
- Der notwendige Arbeitsraum vor Abfallschrankanlagen muss eine lichte Breite von 1,50 m (bis 240 Liter) bzw. 2,00 m (ab 770 Liter) aufweisen (siehe Abbildungen 2 und 4 auf Seite 4).
- Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein sowie einen festen und ebenen Belag haben.
- Die Rampenneigung bei Abfallbehältern darf ein bestimmtes und angemessenes Maß nicht überschreiten.
- Der Zugang zu dem Standplatz muss – insbesondere in der dunklen Jahreszeit – beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.
- Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Im unteren Türbereich muss die Entriegelung mit dem Fuß betätigt werden können.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt im Regelfall durch die Kundinnen und Kunden. Auf Wunsch kann ein Hol- und Bringservice (bis max. 50 m) durch die AWSH kostenpflichtig beauftragt werden – dann transportieren wir Ihre Behälter am Abfuhrtag zum Leerungsort und zurück.

Der Standplatz sollte sich in der Nähe von Gehwegüberfahrten (Grundstücks-, Tiefgaragen-, Feuerwehrzufahrt etc.) mit einer abgeenkten Bordsteinanlage befinden.



Abbildung 1



**Standplätze innerhalb von Gebäuden (Abfallbehälterräume)**

Unter anderem muss ein Raum für Abfall- und Wertstoffbehälter eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m haben und den brandschutztechnischen Anforderungen an Wände, Decken und Öffnungen entsprechen. Abfallbehälterräume müssen zudem eine ständig wirkende Lüftung haben. In Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren sind Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter unzulässig.

Die vollständigen Vorgaben und Anforderungen an Abfallbehälterräume im Inneren von Gebäuden sind in der Landesbauordnung Schleswig-Holstein festgelegt.

**Standplätze außerhalb von Gebäuden**

Die Standplätze müssen den allgemeinen Regeln sowie den betrieblichen Anforderungen für die Entsorgungsunternehmen und Gestaltungsgrundsätzen entsprechen. Sie müssen vor Öffnungen von Aufenthaltsräumen (Wohnungen, Keller, Hausflure etc.) mindestens 5,0 m entfernt sein. Werden die Abfallbehälter in Abfallschrankanlagen untergebracht, so darf der Abstand auf 2,0 m verringert werden. Diese Abstände gelten nicht, wenn auf dem Grundstück nur Abfall- und Wertstoffsammelbehälter bis zu insgesamt 240 Liter Fassungsvermögen stehen. Die Standplätze sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie unter anderem das Straßenbild und die Fassaden der Gebäude nicht verunstalten.

Abbildung 2

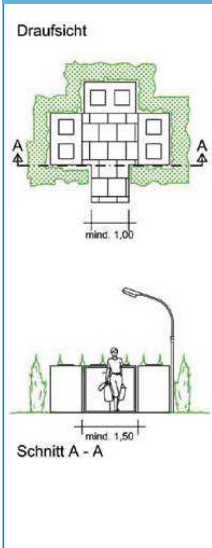


Abbildung 3

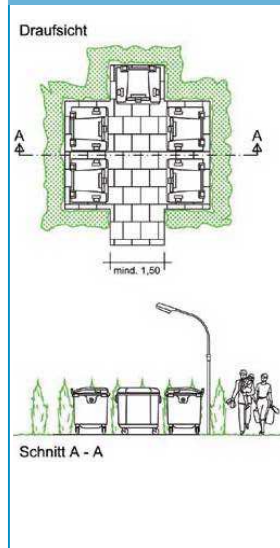
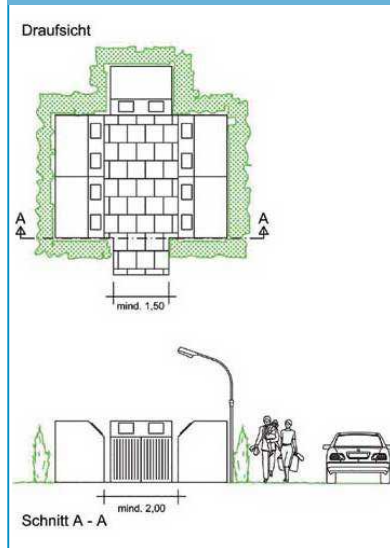


Abbildung 4



**Gestaltung der Standplätze für Unterflursysteme**

Im Bereich der Entleerung von Unterflursystembehältern muss ein Arbeitsraum von mindestens 12,0 m lichte Höhe im Kranbereich und mindestens 8,0 m lichte Höhe oberhalb des Einwurfschachtes gegeben sein, frei von Hindernissen wie zum Beispiel Baumästen und Auslegermasten sowie ruhendem Verkehr. Die maximale Entfernung zur Abfuhrstraße darf nicht mehr als 7,5 bis 8,0 m betragen (Mitte Sammelfahrzeug bis Aufnahmepunkt beim Fahrzeug). Der Bereich neben dem Unterflursystem (ca. 1,0 m) ist freizuhalten von beispielsweise Hecken und Mauern.

Verbaut werden Betonschächte mit einem Fassungsvermögen von in der Regel 5 m³. Die Außenmaße betragen in der Fläche ca. 2,0 x 2,0 m und in der Höhe ca. 2,85 m. Die Betonschächte werden auf einem Tragschichtmaterial von 10–15 cm Dicke gesetzt.

Die Baugrube für die Betonschächte muss nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVVn) hergestellt werden.

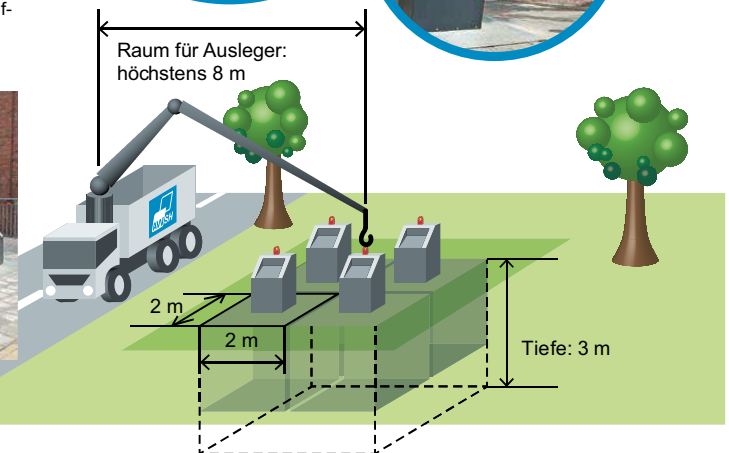
**Gestaltung der Standplätze für Container und Pressbehälter**

Es muss eine Rangierfläche von insgesamt 22,0 m Länge vorhanden sein – und die lichte Höhe im Aufsetzbereich der Behälter auf das Transportfahrzeug muss mindestens 5,5 m betragen. An den Wänden müssen Prallschutz und Stopper angebracht werden sowie Fahrbahnmarkierungen vor dem Standplatz im Aufsetzbereich der Behälter.

**Erschließung der Standplätze**

Ist das Befahren des Grundes oder Weges durch das Entsorgungsfahrzeug erforderlich, so gelten zahlreiche Auflagen und Vorgaben in Bezug auf die Beschaffenheit und Dimensionierung der Straßen und Wege.

Alle Informationen dazu haben wir in unserer Broschüre „Anforderungen an Straßen und Wege – Mit Sicherheit Abfälle und Wertstoffe entsorgen“ ausführlich dargestellt. Sie können Sie bei uns kostenlos anfordern oder im Internet herunterladen: [www.awsh.de](http://www.awsh.de)



Abmessungen der gängigen Behälter



**Abfallbehälter 80, 120 und 240 Liter**

Die nachstehend aufgeführten Abmessungen sind ca.-Angaben und können je nach Hersteller abweichen.

Die Standfläche beträgt bis zu ca. 0,65 x 0,75 m (B x T). Zu gegenüberstehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,0 m erforderlich.



**Abfallbehälter 770 Liter**

Die nachstehend aufgeführten Abmessungen sind ca.-Angaben und können je nach Hersteller abweichen.

Die Standfläche beträgt ca. 1,40 x 1,10 m (B x T). Zu gegenüberstehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,5 m erforderlich.

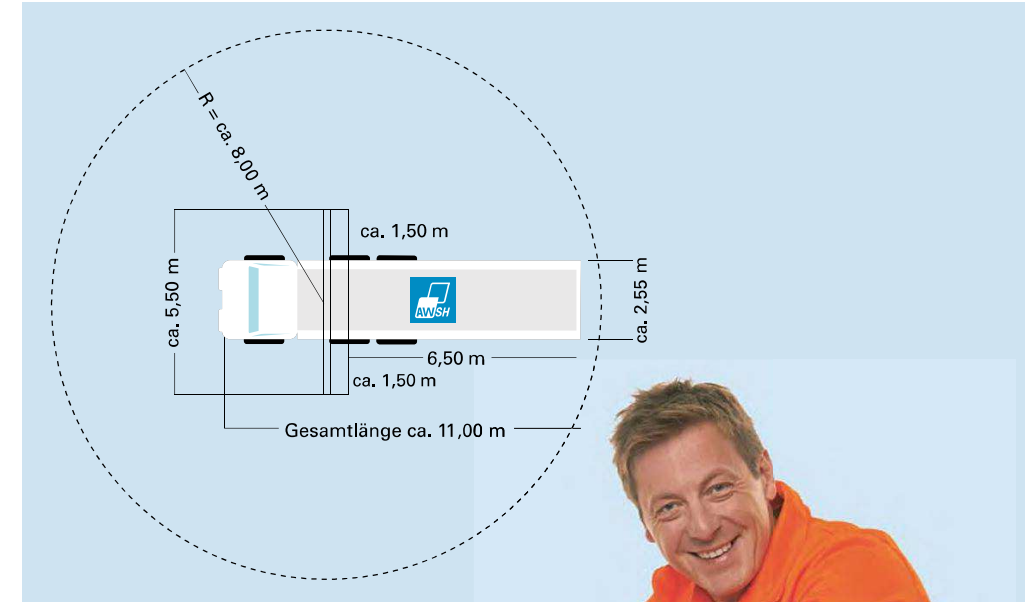


**Abfallbehälter 1.100 Liter**

Die nachstehend aufgeführten Abmessungen sind ca.-Angaben und können je nach Hersteller abweichen.

Die Standfläche beträgt ca. 1,40 x 1,30 m (B x T). Zu gegenüberstehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,5 m erforderlich.

Abmessungen der gängigen Fahrzeuge



Die dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge der AWSH haben folgende Abmessungen (kann je nach Hersteller abweichen):

- Länge: ca. 11 m
- Breite: ca. 2,55 m (ohne Spiegel)

Die dreiachsigen Fahrzeuge zur Leerung der Unterflurbehälter der AWSH haben folgende Abmessungen (kann je nach Hersteller abweichen):

- Länge: ca. 11 m
- Breite: ca. 2,55 m (ohne Spiegel)
- Breite mit ausgefahren Stützen: ca. 5,50 m



## ***So erreichen Sie uns:***

**Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH**

Leinweberring 13  
21493 Elmenhorst/Lanken

**AWSH-Servicetelefon: 04151 8793-95**

Internet: [www.awsh.de](http://www.awsh.de)  
E-Mail: [info@awsh.de](mailto:info@awsh.de)

**Team Wohnungswirtschaft**

Telefon: 04151 8793-97  
E-Mail: [wohnungswirtschaft@awsh.de](mailto:wohnungswirtschaft@awsh.de)